

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/941

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/941 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 1 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom (...) (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 550)“ ersetzt.

14. 12. 2011

Der Berichterstatter:

Volker Schebesta

Der Vorsitzende:

Siegfried Lehmann

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 6. Sitzung am 14. Dezember 2011 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze – Drucksache 15/941 – beraten.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport führt aus, die Änderung des Schulgesetzes betreffe die Werkrealschule. Die Anhörung zum Gesetzentwurf habe stattgefunden.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes könnten Schüler der Schulen in freier Trägerschaft durch vollberechtigte Mitglieder im Landesschülerbeirat vertreten werden. Ersatzschulen und Ergänzungsschulen seien bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt meldepflichtig, und die Kosten für Geräte zur Nachrichtenübermittlung im Krisenfall, sogenannte Pager, würden in das Bruttokostenmodell aufgenommen. Diese Änderungen seien unstrittig und entsprächen Forderungen, die seit Langem erhoben würden.

In Werkrealschulen könne der Hauptschulabschluss künftig in der neunten oder der zehnten Klasse erlangt werden. Die Notenhürde für den Übergang vom neunten ins zehnte Schuljahr der Werkrealschule falle weg. Die Verpflichtung zur teilweisen Auslagerung des Unterrichts in der zehnten Klasse aus den Werkrealschulen in die Berufsfachschulen werde aufgehoben. Die Werkrealschulen erhielten die Möglichkeit, sich in der beruflichen Orientierung breiter aufzustellen, sodass das enge Muster der drei Wahlpflichtfächer erweitert werde. Es könnten auch einzügige Werkrealschulen bestehen, sofern sie eine zehnte Klasse mit mindestens 16 Schülern einrichteten.

Der Hauptschulabschluss könne in Werkrealschulen künftig in der neunten oder der zehnten Klasse erworben werden. Deshalb befänden sich in den zehnten Klassen der Werkrealschulen künftig sowohl Schüler, die den Hauptschulabschluss anstrebten, als auch solche, die den Werkrealschulabschluss erreichen wollten. Seit der Anhörung sei der Gesetzentwurf bezüglich der Konzeption der zehnten Klasse der Werkrealschulen geändert worden, was einen anderen Nettomehrbedarf von Deputaten nach sich ziehe.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf sei von einer getrennten Unterrichtung der Schülergruppe mit dem Ziel Hauptschulabschluss und der mit dem Ziel Werkrealschulabschluss ausgegangen worden, sodass mit einem Nettomehrbedarf von 486 Deputaten kalkuliert worden sei. Nun sei vorgesehen, diese Schülergruppen integriert zu beschulen, weshalb im aktuellen Gesetzentwurf mit rund 250 Deputaten gerechnet werde.

Die Abweichung des aktuellen Gesetzentwurfs vom Anhörungsentwurf sei rechtlich nicht erheblich. Dass die Stellungnahmen der Verbände auf einer anderen Deputatzahl basierten, beeinträchtige das Gesetzgebungsverfahren nicht, sei jedoch bedauerlich. Eine mögliche Wiederholung der Anhörung hätte zu einer Änderung des Zeitplans geführt. Die Werkrealschulen hätten die dringend benötigte Rechtssicherheit für die Beratung der Schüler bezüglich des zehnten Schuljahrs nicht umgehend erhalten können. Es bestehe volle Transparenz für alle Beteiligten. Den angehörten Verbänden sei die Änderung des Gesetzentwurfs schriftlich mitgeteilt und die Möglichkeit für abweichende Stellungnahmen eingeräumt worden. Mögliche abweichende Stellungnahmen würden in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, ihn interessiere, ob Schüler, die die Hauptschulprüfung in der neunten Klasse nicht bestanden, die neunte Klasse wiederholen müssten oder in die zehnte Klasse versetzt würden und dort die Prüfung wiederholen könnten. Er frage, ob Schüler den Hauptschulabschluss in der zehnten Klasse anstreben könnten, ohne die Hauptschulprüfung in der neunten Klasse zu machen. Er wolle wissen, wie mit Schülern verfahren werde, die die Hauptschulprüfung in der neunten Klasse bestanden hätten, jedoch die zehnte Klasse besuchen wollten, um den Notendurchschnitt zu verbessern.

Für die zehnten Klassen der Werkrealschulen sei durch die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit dem Ziel Hauptschulabschluss und Schülern mit dem Ziel Werkrealschulabschluss ein sehr heterogenes Leistungsniveau zu erwarten. Das bisherige Schulgesetz sehe für Werkrealschüler pro Woche zwei verpflichtende Tage an einer Berufsfachschule vor. Diese fielen durch die Änderung des Schulgesetzes weg. Ihn interessiere, welche Inhalte der Bildungsplan für die zehnte Klasse der Werkrealschule umfasse, um auch das Niveau eines mittleren Bildungsabschlusses erreichen zu können, und in welcher Gruppengröße die Bildungsinhalte vermittelt werden sollten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE stellt fest, der Gesetzentwurf greife vieles auf, was oft kritisiert worden sei. Kritik habe beispielsweise die verbindliche Kooperation der Werkrealschulen mit den Berufsfachschulen betroffen, da durch diese die Kernkompetenzen nicht mehr voll hätten erfüllt werden können. Durch die Aufhebung der Verbindlichkeit der Kooperation könnten zudem Fahrtwege und Fahrtkosten verringert werden, die sich durch die räumliche Trennung von Hauptschule und Berufsfachschule ergeben hätten.

Der Werkrealschulabschluss biete die Möglichkeit, nach der zehnten Klasse auf ein berufliches Gymnasium zu wechseln. Bisher hätten Werkrealschüler noch große Probleme in den beruflichen Gymnasien, sodass die Übergänge verbessert werden müssten. Sie interessiere, ob es Angebote für Schülerinnen und Schüler geben werde, die nach der zehnten Klasse auf berufliche Gymnasien wechseln wollten.

Die Hauptschulen hätten in den vergangenen Jahren unter der neuen Werkrealschule gelitten, und die Schülerzahl von Hauptschulen sei dadurch noch weiter zurückgegangen. Der vorliegende Gesetzentwurf sei gelungen und schaffe auch für Schulen im ländlichen Raum viele neue Möglichkeiten. So könnten Hauptschulen, die die zehnte Klasse nicht selbst einrichten könnten, das zehnte Schuljahr durch Kooperation anbieten und damit die Bezeichnung „Werkrealschule“ führen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, die Schulart Werkrealschule stelle eine Fortentwicklung der Schulart Hauptschule dar. Die Liberalen bedauerten deshalb den Umgang der neuen Landesregierung mit dieser Schulart. Die Abschaffung der Kooperationen mit den Berufsfachschulen treffe den Markenkern der Werkrealschulen. Die Begründung dessen mit zu hohem Organisationsaufwand, beispielsweise bei der Schülerbeförderung, sei nicht nachvollziehbar. Bei Einrichtung von nur einer Gemeinschaftsschule pro Landkreis entstehe ebenfalls ein hoher Beförderungsaufwand.

Durch die Änderung des Schulgesetzes solle der Hauptschulabschluss in der Regel in der zehnten Klasse erreicht werden. Dies sei problematisch und setze falsche Anreize. Die Schüler müssten so früh wie möglich in Ausbildung gebracht werden.

Den Schulen werde mit der Änderung des Schulgesetzes Eigenverantwortlichkeit genommen. Beispielsweise bedaure die Fraktion der FDP/DVP, dass die Verteilung von Klassen einer Schule auf Stammschule und Außenstelle unter den Genehmigungsvorbehalt der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellt werde.

Seine Fraktion unterstütze die Anschaffung von Pagern und die Aufnahme der entstehenden Kosten in das Bruttokostenmodell sowie die Möglichkeit für Schüler der Schulen in freier Trägerschaft, vollberechtigte Vertreter in den Landesschülerbeirat zu wählen. Ebenfalls zu begrüßen sei die Verpflichtung von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zu melden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, Schulleitungen hätten die bisherigen Kooperationen von Werkrealschulen und Berufsfachschulen abgelehnt. Für Schüler wären Unannehmlichkeiten entstanden, beispielsweise Unterricht in unterschiedlichen Berufsschulen und entsprechende Fahrtwege, Unterricht an nur drei Tagen in allen Hauptfächern und an nur zwei Tagen in den praktischen Fächern in den Berufsfachschulen.

Es sei nicht damit zu rechnen, dass alle Schüler den Hauptschulabschluss erst in der zehnten Klasse anstrebten. Weiterhin werde ein Großteil der Schüler den Hauptschulabschluss in der neunten Klasse machen. Viele Schüler aus ländlicheren Gebieten würden nach der neunten Klasse in die zweijährige Berufsfachschule wechseln, um eine qualifizierte mittlere Reife zu erreichen.

Kinder müssten nach dem Übergang in die Hauptschule erst mühevoll motiviert werden, um überhaupt Leistung zu bringen. Diese Problematik falle mit der Gemeinschaftsschule künftig weg.

Für eine Übergangszeit gebe es pro Landkreis eine Gemeinschaftsschule. Zukünftig werde es jedoch etwa so viele Gemeinschaftsschulen wie Realschulen oder Gymnasien geben. Dann könnten Schüler die Gemeinschaftsschulen leichter erreichen.

Es sei noch zu klären, ob Schüler, die in der zehnten Klasse den Werkrealschulabschluss nicht beständen, automatisch den Hauptschulabschluss erhielten. Eine diesbezügliche Regelung könne in der Werkrealschulverordnung getroffen werden.

Durch die Verabschiedung des Gesetzes erhielten die Schulen Rechtssicherheit, auch was die Beratung der Schüler betreffe.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport informiert, die Werkrealschulverordnung werde überarbeitet, und das Institut für Schulentwicklung arbeite mit Nachdruck an der Änderung des Bildungsplans für das zehnte Schuljahr der Werkrealschulen. Mit der überarbeiteten Werkrealschulverordnung und dem neuen Bildungsplan würden die angesprochenen Einzelfallfragen beantwortet.

In der zehnten Klasse der Werkrealschule werde binnendifferenziert unterrichtet. Wie an einer Gemeinschaftsschule gingen die Lehrerinnen und Lehrer dabei auf die Kompetenzen und Möglichkeiten der einzelnen Schüler ein. Für die entsprechende Fortbildung der Lehrer würden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Wunsch nach zusätzlichen Angeboten zur Verbesserung des Übergangs von Werkrealschulen an berufliche Gymnasien werde aufgenommen. Es sei bisher nicht bekannt, dass es bei diesem Übergang Probleme gebe. Auch die Änderung des Schulgesetzes und die binnendifferenzierte Förderung trügen zu einem funktionierenden Übergang in die beruflichen Gymnasien bei und erleichterten diesen.

Ein Mitarbeiter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ergänzt, die überarbeitete Werkrealschulverordnung werde bald vorgelegt und auch im Internet veröffentlicht. Noch vor Jahresende solle die Verordnung zur Anhörung freigegeben werden. Durch die überarbeitete Werkrealschulverordnung würden zusätzliche Rechtssicherheit und zudem Regelungen für die angesprochenen Einzelfälle geschaffen.

Schon bisher erhielten Schüler mit Versetzung in die zehnte Klasse der Werkrealschule den Hauptschulabschluss. Diese Regelung werde beibehalten. Hauptschüler, die das Klassenziel der neunten Klasse nicht erreichten, könnten das zehnte Schuljahr der Werkrealschule besuchen. Es sei eine politische Frage, ob die Möglichkeit geschaffen werden solle, die neunte Klasse zu wiederholen. Den Notendurchschnitt eines nach der neunten Klasse erworbenen Hauptschulabschlusses in der zehnten Klasse durch eine erneute Abschlussprüfung zu verbessern sei systemwidrig und bisher nicht vorgesehen. Auch über die Wiederholungsmöglichkeiten von Hauptschulabschlüssen sei mit der Werkrealschulverordnung politisch zu entscheiden.

Der Berichterstatter bringt vor, ihn interessiere, ob bei Nichtversetzung von der neunten in die zehnte Klasse der Werkrealschulen sowohl die Möglichkeit bestehe, die neunte Klasse zu wiederholen, als auch die, in das zehnte Schuljahr zu wechseln. Er wolle weiter wissen, ob die Möglichkeit vorgesehen sei, den Hauptschulabschluss in der zehnten Klasse der Werkrealschulen machen zu können.

Der Mitarbeiter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport antwortet, in Werkrealschulen könne der Hauptschulabschluss nach der neunten Klasse oder nach der zehnten Klasse gemacht werden. Es sei noch eine Regelung für Schüler zu treffen, die den Hauptschulabschluss in der neunten Klasse nicht beständen.

Der Berichterstatter fügt an, er zweifle daran, dass es gut sei, in der zehnten Klasse der Werkrealschule Schüler gemeinsam zu unterrichten, die den Werkrealschulabschluss erreichen wollten, und schwächere Schüler, die erst in der zehnten Klasse den Hauptschulabschluss anstrebten. Schüler, die den Hauptschulabschluss bereits im neunten Schuljahr machten, befänden sich danach nicht im zehnten Schuljahr der Werkrealschule.

Für die fünfjährige Übergangszeit bis zum Ablauf des Schuljahrs 2015/2016 habe die vorherige Landesregierung für neue Schulen bewusst die Möglichkeit vorgesehen, sich durch Einrichtung eines Schulbezirks zu bewähren. Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs werde die Schulbezirksregelung für Hauptschulen und Werkrealschulen abgeschafft. Die bereits von den Schulträgern beschlossenen Schulbezirke hätten in der Übergangsphase Bestand. Auch aufgrund neuer Zulassungsmöglichkeiten für Werkrealschulen sei mit neuen Schulen dieser Schulart zu rechnen. Für sie gebe es dann nicht die Möglichkeit, für die Übergangszeit neue Schulbezirke zum eigenen Schutz zu schaffen. Die neue Regelung bezüglich der Schulbezirke halte er nicht für richtig.

Die vorherige Landesregierung habe für Schüler bewusst die Möglichkeit geschaffen, auch über Schulbezirksgrenzen hinweg zwischen Hauptschule und Werkrealschule wechseln zu können. Diese Möglichkeit abzuschaffen sei falsch und bedeute für Schüler in Einzelfällen, dass sie von einer Hauptschule aufgrund von Schulbezirken nicht in eine Werkrealschule wechseln könnten oder sich bisher sogar auf einer Schule befänden, die sie künftig nicht mehr besuchen dürften. Er sehe keine Notwendigkeit, die bestehende Regelung zu ändern.

Für neue Werkrealschulen sei ein Zustimmungserfordernis für die Verteilung von Klassen auf unterschiedliche Standorte vorgesehen. Auf Druck der kommunalen Landesverbände würden schon bisher bestehende Standortteilungen akzeptiert und bedürften keiner Zustimmung. Die Verteilung von Klassen auf unterschiedliche Standorte liege in der Regelungsbefugnis der Kommunen, in die nicht hineinregiert werden dürfe.

Auch an bestehenden privaten Hauptschulen und Werkrealschulen könnten durch die Änderung des Schulgesetzes zehnte Klassen eingerichtet werden. Dies gelte auch für private Sonderschulen. Für die Einrichtung von zehnten Klassen sei ein großer Mehraufwand im Rahmen der Privatschulbezuschussung notwendig und auch vorgesehen.

Im Einzelplan 04 des Haushaltsentwurfs für 2012 finde sich in Kapitel 0435 – Förderung von Schulen in freier Trägerschaft – folgende Formulierung:

Mehrausgaben aufgrund der Änderung der Regelungen zur Werkrealschule ab dem Schuljahr 2012/13 sind bis zur Höhe von Einsparungen durch die zusätzliche Sperrung von freien und besetzbaren Lehrerstellen zum Schuljahres- und Schulhalbjahresbeginn ... zulässig.

Ihn interessiere, ob es tatsächlich keinen Haushaltsansatz entsprechend der im Gesetzentwurf für den Bereich der Haupt- und Werkrealschulen für notwendig erachteten Mittel gebe und stattdessen Lehrstellen gesperrt würden. Für die Sonderschulen im Bereich des Kultusministeriums finde sich keine solche Formulierung. Er wolle wissen, ob der Haushaltsansatz für den Bereich der Sonderschulen verändert worden sei.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU trägt vor, es sei problematisch, dass mit der Änderung der Schulbezirksregelung die Wahlfreiheit für Schüler eingeschränkt werde und Werkrealschulen und Hauptschulen keine Wahlschulen mehr seien. Es sei nicht mehr vorgesehen, dass Schüler zwischen unterschiedlichen Arten von Werkrealschulen, gebundenen Ganztagschulen und offenen Ganztagschulen, wählen könnten. Das sei ein Paradigmenwechsel in der Schulpolitik. Die frühere Landesregierung habe die Eigenständigkeit der Schulen gestärkt, um ein eigenes Profil aufzubauen und um Schüler werben zu können. Schulen würden durch die Wahlfreiheit der Schüler aufgewertet und profitierten davon.

Sie wolle wissen, wie mit der Schulbezirksregelung nach dem Ablauf des Schuljahrs 2015/2016 verfahren werde und ob Schulbezirke dann geändert werden könnten. Es sei vorgesehen, weitere Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Weiter interessiere sie deshalb, ob nach der Übergangsphase alle Schüler Gemeinschaftsschulen des jeweiligen Schulbezirks besuchen müssten. Sie sehe die Gefahr, dass es künftig keine Möglichkeit mehr geben könnte, eine andere Schulart zu besuchen.

Es bestehe noch Informationsbedarf bezüglich der Wiederholungsmöglichkeiten von Hauptschulabschlüssen. Die Möglichkeit, einen in der neunten Klasse erworbenen Hauptschulabschluss in der zehnten Klasse zu verbessern oder durch ein Berufseinstiegsjahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr aufzuwerten, sei nicht mehr vorgesehen.

In der Anhörung sei bemängelt worden, dass das Schulgesetz schrittweise geändert werde und die Gesamtkonzeption unklar sei. So beträfen die Änderungen zum zehnten Schuljahr der Werkrealschule auch das Berufseinstiegsjahr und das Berufsvorbereitungsjahr. Sie frage, wie mit diesen Berufsbildungsgängen verfahren werde.

Es sei geplant, durch die integrierte Form des Unterrichts in den zehnten Klassen der Werkrealschulen Lehrerstellen einzusparen. Sie interessiere, wie in diesen Klassen unterrichtet werden solle und ob der Unterricht in Gruppen bzw. Kursen stattfinde.

Der Vorsitzende merkt an, über das Wahlverhalten der Schüler, den Hauptschulabschluss in der neunten oder der zehnten Klasse zu machen, ließe sich nur spekulieren. Die diesbezügliche große Unsicherheit sei verständlich.

Durch die Änderung des Schulgesetzes würden für Schüler mehr Möglichkeiten geschaffen und Bildungswege weniger durch den Staat reguliert. Durch größere Entscheidungsfreiheit werde den Schülern auch mehr Verantwortung übertragen, und der Einstieg in das Berufsleben werde besser gelingen. Die Beratung der Schüler hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten nach dem neunten Schuljahr und der Vorteile und Nachteile von Bildungswegen werde von besonderer Bedeutung sein und werde intensiviert. Dadurch könnten Schüler und Eltern vernünftige und qualitätsvolle Entscheidungen treffen. Das künftige Schulsystem beruhe auf mehr Freiwilligkeit, was für alle Beteiligten eine Gewinnsituation ergebe.

Das Berufsvorbereitungsjahr und das Berufseinstiegsjahr seien wegen der Erfüllung der Schulpflicht eingeführt worden. Die Änderung des Schulgesetzes betreffe dies nicht. Die Übergangssysteme ohne berufliche Anerkennung seien für die Schüler unbefriedigend. Die berufsvorbereitenden Ausbildungsgänge sollten so reformiert werden, dass sie für die duale Ausbildung anerkannt werden könnten. Beispielsweise ließen sich die Berufsvorbereitungsjahre durch zweijährige duale Ausbildungen oder durch in duale Ausbildungen integrierte einjährige Ausbildungen ersetzen. Die Anerkennungsmöglichkeiten müssten verbessert werden. Sie verhinderten Warteschleifen und seien ein großer Schritt.

In den nächsten Jahren könne gelassen eine Bilanz zu den Auswirkungen der Änderung des Schulgesetzes gezogen werden. Die Schulstruktur müsse in den kommenden Jahren aber auch grundsätzlich überdacht werden. Auch in Baden-Württemberg sei eine Diskussion über das Schulsystem zu erwarten, wie sie bundesweit stattfinde. Die Eltern verstünden immer weniger, dass es in den Bundesländern unterschiedliche Schulstrukturen gebe. Eine grundlegende Reform in diesem Bereich bedürfe jedoch eines Konsenses und könne nicht sofort erfolgen.

Die Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, Auswirkungen von Gesetzesänderungen müssten berücksichtigt und beziffert werden. Änderungen von Teilen des Schulgesetzes hätten Auswirkungen auf in anderen Teilen des Gesetzes geregelte Bereiche. So seien auch das Berufsvorbereitungsjahr und das Berufseinstiegsjahr von der geplanten Änderung des Schulgesetzes betroffen. Den Äußerungen ihres Vorredners sei zu entnehmen, dass das Berufsvorbereitungsjahr und das Berufseinstiegsjahr in den nächsten Jahren weniger bzw. überhaupt nicht mehr gebraucht würden. Eventuell könnten dadurch bei diesen Berufsbildungsgängen Ressourcen eingespart werden.

Es sei nicht korrekt, im vorliegenden Gesetzentwurf Mittel einzukalkulieren, die zu erwarten, aber noch nicht vorhanden seien. Beispielsweise hätte der Landkreistag auf finanzielle Aspekte bei der Schülerbeförderung hingewiesen. Es entstehe der Eindruck, die Zahl an Deputaten sei verringert worden, damit die Rechnung stimme. Sie bitte um genauere Erläuterungen zur Finanzierung und eine Erklärung der Reduzierung der Deputatzahl.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport stellt klar, der Berechnung der Deputatszahl liege eine Prognose zur Anzahl der Schüler in der zehnten Klasse der Werkrealschulen zugrunde. In der ursprünglichen Kalkulation sei davon ausgegangen worden, dass die Schüler in den Kernfächern nach angestrebtem Schulabschluss getrennt unterrichtet würden. Im Zuge der Haushaltsberatungen sei diese Klassenteilung überdacht worden. Binnendifferenzierter Unterricht sei in der zehnten Klasse der Werkrealschulen möglich und werde eingeführt. Dadurch verändere sich die Zahl an Deputaten auf rund 250.

Die Förderschulen für den Jugendhilfebereich seien im Haushalt des Sozialministeriums berücksichtigt. Für die sonstigen Kosten seien entsprechend den Schätzungen Mittel in den Haushalt des Kultusministeriums eingestellt worden. Schätzungen seien nie genau, weshalb es Ermächtigungen für Stellensperrungen für einen möglichen, über die Berechnung hinausgehenden Mehrbedarf gebe. Die angesprochene Deputatszahl werde mit der demografischen Rendite finanziert.

Über Möglichkeiten der Verbesserung von Hauptschulabschlüssen werde das Ministerium entscheiden, und diese würden in der Werkrealschulverordnung geregelt. Tendenziell solle alles ermöglicht werden, was den Bildungserfolg erhöhe. Weiterentwicklungen von jungen Menschen, die sich in Leistung niederschlugen, solle kein Stein in den Weg gelegt werden.

Binnendifferenzierung sei durch die heterogenen Schülergruppen schon jetzt in den Werkrealschulen angelegt. Für die zehnten Klassen der Werkrealschulen seien sehr unterschiedliche Leistungsniveaus der Schüler zu erwarten, sodass sehr intensiv auf Binnendifferenzierung gesetzt werde. Schüler, die den Werkrealschulabschluss anstrebten, würden stärker gefördert. Binnendifferenzierter Unterricht könne auch an Werkrealschulen nicht im Klassenverband geleistet werden, sondern müsse wie an Gemeinschaftsschulen in Gruppen stattfinden.

Die Möglichkeit, zwischen Schularten über Schulbezirksgrenzen hinweg zu wechseln, solle weiterhin bestehen.

Der Mitarbeiter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ergänzt, künftig werde es kaum noch Schulen mit der Bezeichnung „Hauptschule“ geben. Jede Schule könne bei einem entsprechenden pädagogischen Ethos gute Schüler zu einem mittleren Bildungsabschluss führen. Wenn Hauptschulen die zehnte Klasse selbst oder in Kooperation mit einer anderen Schule anböten, führten sie die Bezeichnung „Werkrealschule“. Alle Schulen mit der Bezeichnung „Werkrealschule“ würden gleich behandelt.

Nach § 76 des Schulgesetzes könnten Schüler aus wichtigen Gründen eine Schule außerhalb ihres Schulbezirks besuchen. Somit dürften Werkrealschüler ihre jeweilige Schule auch dann weiterhin besuchen, wenn sie in einem Hauptschulbezirk wohnten.

Der Berichterstatter stellt fest, auch die Ministerin vertrete die Auffassung, dass es für Schüler weiterhin möglich sein müsse, zwischen Schularten über Schulbezirksgrenzen hinweg zu wechseln. Auch die wenigen Schüler, die in einem Hauptschulbezirk wohnten, müssten weiterhin auf eine Werkrealschule wechseln können. Die entsprechende Regelung bezüglich der Schulbezirke könne unverändert bestehen bleiben und Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs entfallen.

Die Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, sie wolle wissen, ob Haupt- und Werkrealschulen nur für eine Übergangszeit bestünden und in Gemeinschaftsschulen umgewandelt würden oder ob es die Schulart Werkrealschule weiterhin neben der Gemeinschaftsschule geben werde. Viele Schulleiter von Werkrealschulen und viele Bürgermeister seien vom Schultyp Werkrealschule überzeugt, wollten keine weiteren Schalexperimente und keine Umwandlung ihrer Werkrealschulen in Gemeinschaftsschulen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt dar, nach Vorstellung der neuen Landesregierung könne sich zukünftig jede Hauptschule selbstständig zur Werkrealschule erklären, sofern sie eine zehnte Klasse anbiete. Die Änderung des Schulgesetzes sei auf den Weg gebracht worden, ohne zu klären, wie die Schulform Werkrealschule funktionieren solle und wie dort unterrichtet werde.

Die Werkrealschule müsse zwei Aufgaben erfüllen, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stünden: die berufliche Orientierung und die Vorbereitung auf einen mittleren Bildungsabschluss. Der Handwerkstag fürchte den Verlust der beruflichen Orientierung. Die Hinführung zu einem mittleren Bildungsabschluss in Werkrealschulen dürfe sich nicht nur in der Prüfung, sondern müsse sich auch im Unterricht von Hauptschulen unterscheiden. Bezüglich der Erstellung des Bildungsplans interessierten ihn die politischen Vorgaben zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben.

Für die Umsetzung des Bildungsplans in der Praxis sei binnendifferenzierter Unterricht vorgesehen. Selbst wenn Binnendifferenzierung funktioniere, bedürfe es einer besseren materiellen und personellen Ausstattung der Werkrealschulen. Es sei von einem erhöhten Personalbedarf auszugehen, wenn im zehnten Schuljahr drei berufliche Felder abzudecken und auf zwei unterschiedliche Schulabschlüsse vorzubereiten sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD entgegnet, in der Vergangenheit hätten sich Schulen unabhängig von der Existenz einer zehnten Klasse oder deren Schülerzahl Werkrealschule nennen können. Schulen führten die Bezeichnung „Werkrealschule“ auch dann, wenn die Schüler vornehmlich den Hauptschulabschluss nach der neunten Klasse machten und danach die zweijährige Berufsfachschule besuchten. In Werkrealschulen gelte bis zur neunten Klasse auch weiterhin derselbe Bildungsplan wie in Hauptschulen. Die Änderung des Schulgesetzes betreffe diesen Bereich nicht.

Die Schulart Hauptschule sei mehrfach als schlechtere Schulart dargestellt worden. Zu bedenken sei, dass große Hauptschulen in den Städten meist einen hohen Migrantenanteil hätten und Brennpunktschulen seien. In ländlichen Gebieten sei die Qualität der Hauptschulen höher und hätten Schüler weniger Probleme, Ausbildungsstellen zu bekommen. Mit der neuen Werkrealschule habe die vorherige Landesregierung versucht, die Schulart Hauptschule aufzuwerten. Damit seien aber gleichzeitig funktionierende Hauptschulen abgewertet worden.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE teilt mit, sie schließe sich den Äußerungen ihres Vorredners an. An den Bildungsinhalten ändere sich durch die Änderung des Schulgesetzes nichts. Die Bildungsinhalte von Haupt- und Werkrealschule seien schon bisher bis zur neunten Klasse identisch. Mit der Änderung des Schulgesetzes definierten sich Schulen zukünftig nicht mehr allein über die Schulartbezeichnung, sondern auch über die Inhalte. Die Kritik, bei den Bildungsinhalten sei ein Niveauabfall zu erwarten, sei nicht nachvollziehbar.

Das bisherige System habe einen Niveauunterschied zwischen Hauptschulen und Werkrealschulen hervorgerufen. So hätten beispielsweise Schüler aus anderen Schulbezirken nicht die Möglichkeit gehabt, an hervorragende Hauptschulen in ländlichen Gebieten zu wechseln, die sehr gut auf den Beruf vorbereiteteten. Die Einführung der Werkrealschulen sei der völlig falsche Weg gewesen. Sie sei eine Aufwertung von einzelnen Schulen gewesen, aber für viele andere Standorte nachteilig gewesen. Die Hauptschulen hätten weiterentwickelt, die duale Ausbildung aufgewertet und die Möglichkeiten der beruflichen Orientierung innerhalb der Hauptschule gefestigt werden müssen.

Es gebe seit Langem eine Verschiebung bei den Schülerzahlen, die ein dreigliedriges Schulsystem nicht abfangen könnte. Die Gemeinschaftsschule werde an vielen Standorten eine Möglichkeit bieten, Schulen wieder zusammenzuführen, und den Schülern vor Ort Möglichkeiten bieten.

In den Werkrealschulen würden Schüler mit dem Ziel Hauptschulabschluss und Schüler mit dem Ziel Werkrealschulabschluss schon jetzt bis zum neunten Schuljahr gemeinsam unterrichtet. Sie gingen nun auch ein weiteres Jahr in eine Klasse. Der Werkrealschulabschluss sei wie der Realschulabschluss ein mittlerer Schulabschluss, sodass es künftig neben Realschulen auch in Werkrealschulen keine Notenhürde für den Übergang von der neunten in die zehnte Klasse mehr gebe.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU wendet ein, an die Stelle der wegfallenden zwei Tage Unterricht pro Woche für die Werkrealschüler an den Berufsfachschulen trete nichts vergleichbar Niveauvolles und Berufsorientiertes.

Der Vorsitzende stellt fest, es handle sich nicht um eine grundsätzliche Änderung des Schulgesetzes. Auch die Dreigliedrigkeit des Schulsystems werde nicht infrage gestellt. Die Reform der Werkrealschule sei nur eine Korrektur innerhalb des bestehenden Systems. Aus eigener Erfahrung könne er berichten, bundesweit würden in den Berufsfachschulen schon seit Jahrzehnten sehr heterogene Schülergruppen gemeinsam unterrichtet. Dabei werde nicht hinterfragt, ob das möglich sei. In vielen Fällen sei binnendifferenzierter Unterricht nicht einfach. Dennoch müsse die Schulart Werkrealschule den Anspruch haben, die Schüler gemeinsam zu unterrichten. Die geäußerte Kritik sei nicht nachvollziehbar.

Die Änderung des Schulgesetzes betreffe die Gemeinschaftsschule nicht. Die Gemeinschaftsschule sei ein Angebot und werde nur dort eingeführt, wo sie vom Schulträger, von der Schule und der Lehrerschaft gewollt werde. Diese Schulform müsse gelebt werden. Er sei überzeugt davon, dass der Schultyp Gemeinschaftsschule nicht für jede Schule funktioniere. Der Zuspruch zeige, dass die Gemeinschaftsschule angenommen werde und ein guter Weg sei. Die Gemeinschaftsschule könne nicht innerhalb kürzester Zeit von oben herab eingeführt werden; sie müsse und werde von unten eingeführt werden.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD bestätigt, binnendifferenzierter Unterricht sei in beruflichen Schulen gelebte Praxis, sodass diese Schulen dabei eventuell einen Vorsprung hätten. In den beruflichen Schulen würden Absolventen von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien für unterschiedliche Zeit innerhalb derselben Klasse unterrichtet. Die Diskussion, warum differenzierter Unterricht in Werkrealschulen in der relativ homogenen Gruppe von Schülern mit dem Ziel Hauptschulabschluss und Schülern mit dem Ziel Werkrealschulabschluss nicht funktionieren solle, sei nicht nachvollziehbar.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport legt dar, das Schulsystem sei in Teilen bereits weiter entwickelt, als die öffentlichen Darstellungen der vorherigen Landesregierung vermuten ließen. In Baden-Württemberg werde Binnendifferenzierung in unterschiedlicher Form und Intensität bereits gelebt und funktioniere.

Natürlich sei es eine spannende Frage, wie das Schulsystem weiterentwickelt werde. Die neue Landesregierung ändere das Schulgesetz nicht von oben herab, sondern ermögliche eine Weiterentwicklung der Schulen. Die Schulart Gemeinschaftsschule sei kein Modell. Es sei auch nicht festgelegt, welche Schulen zu Gemeinschaftsschulen würden. Vielmehr könnten Schulen beantragen, Gemeinschaftsschulen zu werden. Die Schulen würden in diesem Prozess intensiv beraten und müssten die Voraussetzungen erfüllen: einen gebundenen Ganztagschulbetrieb, ein gutes pädagogisches Konzept und in der Regel Zweizügigkeit. Wenn das Gesamtkonzept vor Ort stimme, könne eine Gemeinschaftsschule entstehen und werde Erfolg haben.

Die Werkrealschulen würden sich selbstverständlich weiterentwickeln. Viele Werkrealschulen würden sich zu Gemeinschaftsschulen entwickeln. Es werde allerdings Zeit und gute Vorbereitung brauchen, um alle Schüler mindestens in der Sekundarstufe I durch Binnendifferenzierung gemeinsam unterrichten zu können. Dies brauche eine örtliche Gemeinschaft und eine vom Konzept überzeugte Lehrerschaft.

Selbstverständlich gebe es Absprachen zur Weiterentwicklung der Bildungspläne. Dabei gehe es jedoch nicht um politische Vorgaben, sondern um fachliche Standards. Es sei eine breitere berufliche Orientierung geplant, die sich in den überarbeiteten Bildungsplänen ab der fünften Klasse wie ein roter Faden durch die Schuljahre ziehen werde. Damit werde auf Forderungen aus der Wirtschaft und insbesondere aus dem Handwerk eingegangen. Junge Menschen sollten möglichst früh eine Vorstellung von ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen bekommen. Darauf könne die berufliche Orientierung aufbauen.

Der Vorsitzende teilt mit, im Einleitungssatz von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs müsse die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom (...) (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 550)“ ersetzt werden.

Artikel 1 Nr. 1 bis 3 wird zugestimmt.

Artikel 1 Nr. 4 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 1 Nr. 5 wird zugestimmt.

Artikel 1 Nr. 6 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 2 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 3 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/941, unter Berücksichtigung der vom Vorsitzenden erwähnten Änderung im Einleitungssatz von Artikel 1 zuzustimmen.

18. 01. 2012

Volker Schebesta